

# **Sicherheitsrichtlinie (SRL) zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des Fußballverbandes Muldental/Leipziger Land e.V. (FV-MLL)**

## **§ 1**

### **Allgemeines + Ziele**

1. Die Sicherheitsrichtlinie präzisiert die für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen im Bereich des FV-MLL notwendigen Aufgaben und Maßnahmen der platzbauenden Vereine und Gastvereine. Sie ermöglicht Rechte und Pflichten einem Standard zu nähern bzw. diesen zu erreichen, der sowohl den ordnungsgemäßen Ablauf der Spiele, als auch den notwendigen Schutz der beteiligten Personen gewährleistet.
2. Die SRL gestattet den Vereinen eine einheitliche Orientierung für die Umsetzung vor Ort und bei der Durchsetzung, gibt Hilfe und dient als Anleitung für eine weitere Verbesserung von Ordnung und Sicherheit bei Fußballspielen.  
Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann bei Spielen, die einem erhöhtem Sicherheitsrisiko zugeordnet werden, eine enge Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Vereine und den örtlich zuständigen Polizeidienststellen erforderlich machen.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Spiele im Zuständigkeitsbereich des FV-MLL entsprechend der jeweils gültigen Fassung des § 41 der SPO des SFV. Sie kann auch bei allen anderen Spielen sinngemäß angewandt werden.

## **§ 3**

### **Aufgaben und Zuständigkeiten**

Die SRL verpflichtet ausschließlich Vereine im Spielbetrieb des FV-MLL zur verbindlichen Wahrnehmung ihrer Verkehrssicherungspflicht als Veranstalter. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Spielen auf den von ihnen genutzten Platzanlagen bzw. in den von ihnen genutzten Hallen zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Spiele mitwirken. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und ggf. durchzuführen, hat er bei zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsbehörde, Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienste) bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Grundsatz**

1. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage geltenden Gesetze sind einzuhalten.
2. Der Heimverein ist verpflichtet, alle erforderlichen, geeigneten und zumutbaren organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren. Forderungen des Heimvereins müssen sich ausnahmslos am Anlass und Risiko der Begegnung orientieren.

## **§ 5 Umfriedungen**

1. Das Spielfeld der Platzanlage muss über mindestens eine für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge geeignete Zufahrt erreichbar sein.
2. Das Spielfeld sollte vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein.

## **§ 6 Zuschauerbereiche**

1. Alle Zuschauerbereiche sind baulich so auszugestalten, dass der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch störende Einbauten oder Einrichtungen gehindert ist, seinen Platz in Richtung Ausgang zu verlassen.
2. Für Spiele mit erhöhtem Risiko in Abstimmung zwischen den Verantwortlichen des Veranstalters, Polizei, Feuerwehr und anderer Rettungsdienste gesonderte Festlegungen (ggf. temporäre bauliche Maßnahmen) vorzunehmen.

## **§ 7 Raum für Sicherheits- und Ordnungskräfte**

Den Sicherheitskräften der Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst sowie dem Ordnungsdienst sind geeignete Stellplätze für Einsatzkräfte und Einsatzmittel zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Regelungen für Mannschaften / Schiedsrichter**

1. Der Zu- und Abgang der Schiedsrichter und Mannschaften zum und vom Spielfeld ist getrennt von den Zuschauerbewegungen zu gewährleisten.
2. Die Spieler sind beim Betreten und Verlassen des Innenraumes durch geeignete organisatorische Maßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich zu schützen.

## **§ 9 Überlassung einer Platzanlage**

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.
2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:
  - Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes
  - technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern
  - Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

## **§ 10 Veranstaltungsleitung**

Der Verein hat bei seinen Heimspielen einen Verantwortlichen einzusetzen. Der Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

## **§ 11**

### **Zutrittsberechtigung / Kontrollen**

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltag nur Personen das Betreten und Befahren der Platzanlage zu gestatten, die dazu berechtigt sind.  
Die Kontrollen erstrecken sich auf:
  - Eintrittskarten / Arbeitsausweise / Funktionärsausweise des FV MLL
  - Dienstaussweise der Sicherheitsträger bei der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben
  - die Feststellung der Zutrittsberechtigung,
  - das Nichtmitführen von diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen und rechts- bzw. linksradikalen Materialien sowie
  - von alkoholischen Getränken.
  - Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluss anderer Mittel unterliegen, so dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß handeln können.
2. An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen. Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen.
3. Werden bei Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so ist ihnen der Zugang zur Platzanlage zu verweigern.

## **§ 12**

### **Ausschank alkoholischer Getränke / Abbrennen von Pyrotechnik**

1. Der Verkauf / Ausschank alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.
2. Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern abgegeben werden.
3. Der Verein sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass keine Pyrotechnik bzw. vergleichbare Gegenstände in die Platzanlage eingebracht, abgebrannt oder verschossen werden.
4. Behördlich genehmigte Feuerwerke oder ähnliche Veranstaltungen dürfen im Auftrage des Vereins ausnahmslos nur von Fachfirmen durchgeführt werden und sind in jedem Falle vorher mit dem FV-MLL abzustimmen.

## **§ 13**

### **Ordnungsdienst**

1. Mit Öffnung der Platzanlage bis zu ihrer Schließung ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Dazu sollte ein geschulter Ordnungsdienst eingesetzt werden.
2. Der Ordnungsdienst hat folgende wesentliche Aufgaben zu übernehmen:
  - Zugangs- und Einfahrtskontrollen an der äußeren bzw. inneren Umfriedung
  - Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Mannschafts-, Schiedsrichterräume)
  - Verhinderung des Betretens der Spielfläche
  - Mitteilung über störungsrelevante Sachverhalte an den FV-MLL bzw. die Polizei.
3. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollten Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben bei Fußballspielen besitzen.
4. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind einheitlich und deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
5. Die Stärke des Ordnungsdienstes ist am Umfang der Aufgaben u. a. an der Zuschauerzahl auszurichten (SFV SpO § 53 (1c)).

## **§ 14**

### **Sportplatzordnung**

1. Die Vereine haben, in Übereinstimmung mit dem Platzeigentümer und den örtlichen Sicherheitsträgern, für ihre Sportanlage eine Sportplatzordnung zu erlassen.
2. Die Sportplatzordnung soll dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigenden Verhaltensweisen von Besuchern vorzubeugen. Sie muss u. a. enthalten, dass Personen, denen ein Stadionverbot/Sportplatzverbot sowohl im Bereich des SFV als auch des DFB und seiner Mitgliedsverbände ausgesprochen wurde, keinen Zutritt zu Fußballveranstaltungen haben. Vor den Stadioneingängen/ Sportplatzeingängen ist den Besuchern die Stadionordnung / Sportplatzordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 15**

### **Fan-Betreuung**

Aufgabe des Vereins ist es, Maßnahmen zu ergreifen, um die Anhänger des eigenen Vereins für die Unterstützung von Ordnung und Sicherheit zu gewinnen und sie von gefährdenden Verhaltensweisen abzuhalten.

## **§ 16**

### **Sportplatzverbote**

Gegen Personen die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einer Fußballveranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, sollte ein Sportplatzverbot ausgesprochen werden. Sportplatzverbote werden von den Vereinen im Zuständigkeitsbereich des FV MLL gegenseitig anerkannt.

## **§ 17**

### **Spiele mit erhöhtem Risiko;**

Bei Spielen mit erhöhtem Risiko kann eine Spielaufsicht erfolgen.

## **§ 18**

### **Ordnungsvorschrift**

Für den Fall, dass die baulichen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage dieser Richtlinie nicht entsprechen und darauf dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorheriger Androhung durch den FV-MLL für dessen Spiele gesperrt werden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die SRL wurde am 07.02.2018 durch den Vorstand des FV-MLL beschlossen und tritt am 01.07.2018 in Kraft.